
Reglement über die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens (SF VV)

Gültig ab 1. Januar 2026



Die Einwohnergemeinde Mörigen erlässt gestützt auf Art. 86ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 sowie auf Art. 25 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 2023 nachfolgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Vorfinanzierung von Investitionen im Bereich Hochbau der Einwohnergemeinde Mörigen.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0.5 – 3 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. Der Betrag ist im Budget einzustellen. ² Die Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgt auch, wenn in der Erfolgsrechnung ein Aufwandüberschuss budgetiert oder beim Rechnungsabschluss ausgewiesen wird. ³ Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 50 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Verwaltungsvermögens geäufnet.
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Die Entnahmen sind einzig für die ordentlichen Abschreibungen von Hochbauten des Verwaltungsvermögens zulässig. ² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Die Verpflichtung der Einwohnergemeinde Mörigen gegenüber der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Auflösung	Art. 5 Ein allfälliger verbleibender Restsaldo der Spezialfinanzierung wird durch das zuständige Organ zu Gunsten des Allgemeinen Haushaltes aufgelöst.
Inkrafttreten	Art. 6 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2025.

Einwohnergemeinde Mörigen

Stefan Gerber
Gemeindepräsident

Barbara Marti
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 28. Oktober 2025 bis 27. November 2025 (30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt (Art. 37 Gemeindeverordnung). Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 40 und Nr. 41 vom 23. und 30. Oktober 2025 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gegeben.

Mörigen, . Dezember 2025

Barbara Marti
Gemeindeschreiberin